

31.1.2024

A9-0014/282

Änderungsantrag 282

Christophe Clergeau

im Namen der S&D-Fraktion

Martin Häusling

im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Bericht

A9-0014/2024

Jessica Polfjärd

Mit bestimmten neuen genomischen Techniken gewonnene Pflanzen und die aus ihnen gewonnenen Lebens- und Futtermittel

(COM(2023)0411 – C9-0238/2023 – 2023/0226(COD))

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang I – Nummer 4

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

4) *gezielte Umkehrung einer Abfolge beliebiger Nukleotide;* *entfällt*

Or. en

31.1.2024

A9-0014/283

Änderungsantrag 283

Christophe Clergeau

im Namen der S&D-Fraktion

Martin Häusling

im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Bericht

A9-0014/2024

Jessica Polfjärd

Mit bestimmten neuen genomischen Techniken gewonnene Pflanzen und die aus ihnen gewonnenen Lebens- und Futtermittel

(COM(2023)0411 – C9-0238/2023 – 2023/0226(COD))

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang I – Nummer 5

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

5) jede andere gezielte Veränderung jeglicher Größe unter der Bedingung, dass die resultierenden DNA-Sequenzen bereits (möglicherweise mit Veränderungen gemäß den Nummern 1 und/oder 2) in einer Art aus dem Genpool der Züchter auftreten. *entfällt*

Or. en

31.1.2024

A9-0014/284

Änderungsantrag 284

Martin Häusling

im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Bericht

A9-0014/2024

Jessica Polfjärd

Mit bestimmten neuen genomischen Techniken gewonnene Pflanzen und die aus ihnen gewonnenen Lebens- und Futtermittel

(COM(2023)0411 – C9-0238/2023 – 2023/0226(COD))

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang II – Teil 1 – Absatz 3 – Buchstabe c a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ca) Risikomanagementstrategien

Or. en

31.1.2024

A9-0014/285

Änderungsantrag 285

Martin Häusling

im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Bericht

A9-0014/2024

Jessica Polfjärd

Mit bestimmten neuen genomischen Techniken gewonnene Pflanzen und die aus ihnen gewonnenen Lebens- und Futtermittel

(COM(2023)0411 – C9-0238/2023 – 2023/0226(COD))

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang II – Teil 1 – Absatz 3 – Buchstabe c b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

cb) Bewertung des Gesamtrisikos

Or. en

31.1.2024

A9-0014/286

Änderungsantrag 286

Martin Häusling

im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Bericht

A9-0014/2024

Jessica Polfjärd

Mit bestimmten neuen genomischen Techniken gewonnene Pflanzen und die aus ihnen gewonnenen Lebens- und Futtermittel

(COM(2023)0411 – C9-0238/2023 – 2023/0226(COD))

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang II – Teil 1 – Absatz 4 – Buchstabe a – Ziffer i a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

***ia) Informationen über die genetische
Veränderung und ihre beabsichtigte
Wirkung***

Or. en

31.1.2024

A9-0014/287

Änderungsantrag 287

Martin Häusling

im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Bericht

A9-0014/2024

Jessica Polfjärd

Mit bestimmten neuen genomischen Techniken gewonnene Pflanzen und die aus ihnen gewonnenen Lebens- und Futtermittel

(COM(2023)0411 – C9-0238/2023 – 2023/0226(COD))

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang II – Teil 1 – Absatz 4 – Buchstabe b – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Es sind Informationen **über** die Wahrscheinlichkeit jeder einzelnen möglichen schädlichen Auswirkung **vorzulegen**. Dies ist gegebenenfalls unter Berücksichtigung der Merkmale des/der Aufnahmemilieus, der beabsichtigten Funktion, der Rolle in der Ernährung, des erwarteten Umfangs der Verwendung des Lebens- und Futtermittels in der EU und des Geltungsbereichs des Zulassungsantrags zu bewerten.

Es sind Informationen **bereitstellen, die alle relevanten Expositionswege für Menschen, Nutztiere und die Umwelt abdecken**. Wahrscheinlichkeit **der Exposition gegenüber** jeder einzelnen möglichen schädlichen Auswirkung. Dies ist gegebenenfalls unter Berücksichtigung der Merkmale des/der Aufnahmemilieus, der beabsichtigten Funktion, der Rolle in der Ernährung, des erwarteten Umfangs der Verwendung des Lebens- und Futtermittels in der EU und des Geltungsbereichs des Zulassungsantrags zu bewerten.

Or. en

31.1.2024

A9-0014/288

Änderungsantrag 288

Martin Häusling

im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Bericht

A9-0014/2024

Jessica Polfjärd

Mit bestimmten neuen genomischen Techniken gewonnene Pflanzen und die aus ihnen gewonnenen Lebens- und Futtermittel

(COM(2023)0411 – C9-0238/2023 – 2023/0226(COD))

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang II – Teil 1 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Informationen zur Bestimmung und Charakterisierung von Gefahren gemäß den Teilen 2 und 3 sind nur erforderlich, wenn die spezifischen Merkmale und die beabsichtigte Verwendung der NGT-Pflanze der Kategorie 2 oder der NGT-Lebensmittel oder -Futtermittel der Kategorie 2 zu einer plausiblen Risikohypothese führen, auf die unter Verwendung der spezifizierten Informationen eingegangen werden kann.

entfällt

Or. en

31.1.2024

A9-0014/289

Änderungsantrag 289

Martin Häusling

im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Bericht

A9-0014/2024

Jessica Polfjärd

Mit bestimmten neuen genomischen Techniken gewonnene Pflanzen und die aus ihnen gewonnenen Lebens- und Futtermittel

(COM(2023)0411 – C9-0238/2023 – 2023/0226(COD))

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang II – Teil 3 – Nummer 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

***1a) Analyse des Potenzials für
Persistenz und Invasivität infolge von
Transport, Verlust und Verschüttung***

Or. en

31.1.2024

A9-0014/290

Änderungsantrag 290

Martin Häusling

im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Bericht

A9-0014/2024

Jessica Polfjärd

Mit bestimmten neuen genomischen Techniken gewonnene Pflanzen und die aus ihnen gewonnenen Lebens- und Futtermittel

(COM(2023)0411 – C9-0238/2023 – 2023/0226(COD))

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang II – Teil 3 – Nummer 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2) Toxikologie

2) ***Ökotoxikologie und*** Toxikologie

Or. en

31.1.2024

A9-0014/291

Änderungsantrag 291

Martin Häusling

im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Bericht

A9-0014/2024

Jessica Polfjärd

Mit bestimmten neuen genomischen Techniken gewonnene Pflanzen und die aus ihnen gewonnenen Lebens- und Futtermittel

(COM(2023)0411 – C9-0238/2023 – 2023/0226(COD))

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 33 a (neu)

Richtlinie 98/44/EG

Artikel 4, Artikel 8, Artikel 9

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 33a

Änderung der Richtlinie 98/44/EG

Die Richtlinie 98/44/EG des Europäischen Parlaments und des Rates^{1a} wird wie folgt geändert:

(1) Artikel 4 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden folgende Buchstaben angefügt:

c) NGT-Pflanzen, Pflanzenmaterial, Teile davon, genetische Informationen und die darin enthaltenen Verfahrensmerkmale im Sinne der Verordnung (EU) .../... [Amt für Veröffentlichungen: bitte die Nummer der Änderungsverordnung einfügen];

d) Pflanzen, Pflanzenmaterial, Teile davon, genetische Informationen und die darin enthaltenen Verfahrensmerkmale, die durch Techniken gewonnen werden können, die gemäß Anhang IB der Richtlinie 2001/18/EG von deren Anwendungsbereich ausgenommen sind.“

b) Folgender Absatz wird angefügt:

„(4) Die Absätze 2 und 3 lassen die in Absatz 1 genannten Ausnahmen von der

Patentierbarkeit unberührt.“

(2) In Artikel 8 werden die folgenden Absätze angefügt:

„(3) Abweichend von den Absätzen 1 und 2 sind Pflanzenerzeugnisse, Teile davon oder ihre genetische Komponenten nicht patentierbar, wenn sie durch ein patentierbares technisches Verfahren gewonnen werden, das sich nicht von Pflanzenerzeugnissen oder genetischen Teilen oder Komponenten von Pflanzenerzeugnissen unterscheidet, die durch ein im Wesentlichen biologisches Verfahren gewonnen werden können.

(4) Abweichend von Absatz 1 umfasst der Schutz eines Patents für biologisches Material mit bestimmten Eigenschaften nicht Pflanzenmaterial, in das dieses biologische Material Eingang findet und das sich nicht von Pflanzenmaterial unterscheidet, das durch ein im Wesentlichen biologisches Verfahren gewonnen wurde oder gewonnen werden kann.

(5) Abweichend von Absatz 2 umfasst der Schutz eines Patents für ein Verfahren, das die Gewinnung eines aufgrund der Erfindung mit bestimmten Eigenschaften ausgestatteten biologischen Materials ermöglicht, nicht Pflanzenmaterial, in das dieses biologische Material Eingang findet und das sich nicht von Pflanzenmaterial unterscheidet, das durch ein im Wesentlichen biologisches Verfahren gewonnen wurde oder gewonnen werden kann.“

(3) In Artikel 9 werden die folgenden Absätze angefügt:

„(2) Abweichend von Absatz 1 ist ein Pflanzenerzeugnis, das genetische Informationen enthält oder aus solchen besteht, die durch ein patentierbares technisches Verfahren gewonnen wurden, nicht patentierbar, wenn es sich nicht von Pflanzenerzeugnissen unterscheidet, die

dieselben genetischen Informationen enthalten oder aus ihnen bestehen, die durch ein im Wesentlichen biologisches Verfahren gewonnen wurden.

(3) Abweichend von Absatz 1 erstreckt sich der Schutz, der durch ein Patent für ein Erzeugnis erteilt wird, das aus genetischen Informationen besteht oder sie enthält, nicht auf Pflanzenmaterial, in das dieses Erzeugnis Eingang findet und in dem die genetischen Informationen enthalten sind und ihre Funktion erfüllen, das sich jedoch nicht von Pflanzenmaterial unterscheidet, das durch ein im Wesentlichen biologisches Verfahren gewonnen wurde oder gewonnen werden kann.

(4) Der Schutz, der durch ein Patent für ein technisches Verfahren erteilt wird, das die Produktion eines Erzeugnisses ermöglicht, das aus genetischen Informationen besteht oder sie enthält, erstreckt sich nicht auf Pflanzenmaterial, in das dieses Erzeugnis Eingang findet und in dem die genetischen Informationen enthalten sind und ihre Funktion erfüllen, das sich jedoch nicht von Pflanzenmaterial unterscheidet, das durch ein im Wesentlichen biologisches Verfahren gewonnen wurde oder gewonnen werden kann.“

^{1a} Richtlinie 98/44/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Juli 1998 über den rechtlichen Schutz biotechnologischer Erfindungen, ABl. L 213 vom 30.7.1998, S. 13.

Or. en